

Mietvertrag

zwischen

Wir in Kressenbach e.V.,
vertreten durch den Vorstand (im nachfolgenden WiK genannt)

und

Personalausweis-Nr. _____
(im nachfolgenden Mieter genannt)

§ 1 Gegenstand

WiK vermietet an den Mieter

Beschallungsanlage (2 Lautsprecher, Mischpult, CD-Player, Fernbedienung, div. Kabel) 50,00 €

- Mikrofon mit Stativ und Kabel 10,00 €
- Funkmikrofon mit Sender und Empfänger 10,00€
- Headset mit Sender und Empfänger 10,00 €
- Sat-Reciver mit Kabel und Fernbedienung 10,00 €
- Beamer mit Kabel 20,00 €
-

Die Anlage darf ausschließlich im Originalaufbau betrieben werden, das Anschließen weiterer Komponenten bedarf der schriftlichen Zustimmung von WiK.

§ 2 Miete

Die Miete beträgt _____ € täglich (24 Stunden)

§ 3 Dauer

Die Miete beginnt am _____ (Datum/Uhrzeit)

und endet am _____ (Datum/Uhrzeit)

§ 4 Kautions

Die Kautions beträgt 200,00 € und ist bei Mietbeginn in bar zu entrichten. Diese wird nach Rückgabe der gemieteten Geräte in sauberem, technisch und optisch einwandfreiem Zustand und nach Prüfung zurück gegeben.

Sonstiges

Die umseitig in § 5 bis § 15 aufgeführten weiteren Nutzungsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Kressenbach, den _____, den _____

(Unterschrift WiK)

(Unterschrift/Stempel Mieter)

Weitere Nutzungsbedingungen zum Mietvertrag

§ 5 Mit der Übernahme der Geräte bestätigt WiK nicht, diese in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. WiK behält sich vor die Geräte eingehend zu prüfen.

§ 6 Der Mieter haftet für Schäden aller Art (auch Überspannungsschäden) die an den Geräten ab Übergabe bis Übernahme entstehen. Aufgetretene Schäden am Gerät, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf Kosten des Mieters von einem Fachbetrieb instandgesetzt. Hierfür erteilt der Mieter WiK einen Reparaturauftrag und übernimmt die Kosten, wenn diese höher sind als die geleistete Kautions.

§ 7 Zeigt sich beim Betrieb der Geräte ein offensichtlicher Mangel, so hat der Mieter WiK sofort und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Der weitere Gebrauch der Geräte ist unverzüglich zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht. WiK haftet auch nicht für einen Verdienstausfall des Mieters aufgrund der Unbrauchbarkeit des Gerätes.

§ 8 Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Lärmverhütungsvorschriften für das jeweilige Gerät zu beachten. WiK haftet nicht für Sach- und Personenschäden des Mieters oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung oder Benutzung des Gerätes stehen.

§ 9 Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen gehen voll zu Lasten des Mieters (Wiederbeschaffungswert). Die Geräte bleiben grundsätzlich Eigentum von WiK.

§ 10 Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem und qualifiziertem Personal (Menschen) bedienen zu lassen. Es ist untersagt in der Nähe der Geräte, insbesondere im Bereich der Mischpulte, Verstärker, CD-Player und Mikrofone zu rauchen oder zu trinken.

§ 11 Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Gerät vorzunehmen sowie Kennzeichnungen die von WiK angebracht wurden zu entfernen.

§ 12 Der Mieter ist nicht berechtigt einem Dritten Rechte am Gerät (z.B. Miete, Leihe) einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, das Gerät unterzuvermieten. Rechte aus diesem Vertrag darf der Mieter nicht an Dritte abtreten.

§ 13 GEMA-Gebühren werden generell vom Mieter getragen. Dieser trägt auch die Verpflichtung die Veranstaltung zu melden bzw. sich über die Bestimmungen zu informieren.

§ 14 WiK empfiehlt dem Mieter seine Haftpflichtversicherung über den Gebrauch der Geräte zu informieren, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Geräte haften.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von WiK.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Mietvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 01.09.2014